



Zimmer: A 0.15
Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 15. März 2021
Aktenzeichen 2.3/504.06 I

Feststellung der Sieben-Tages-Inzidenz für den Stadtkreis Baden-Baden

Das Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt trifft gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 CoronaVO vom 7. März 2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Stadtkreis Baden-Baden folgende

FESTSTELLUNG:

1. Für den Stadtkreis Baden-Baden ist die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit dem **12. März 2021** und damit seit drei Tagen in Folge überschritten. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Landesgesundheitsamts zum Inzidenzwert wie sie auf der Homepage des Landesgesundheitsamts veröffentlicht wird.

2. Diese Änderung tritt gemäß § 20 Abs. 7 CoronaVO am **17. März 2021** in Kraft.

Hinweis:

Die Regelungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 CoronaVO greifen derzeit nicht, bis ein Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit fünf Tagen in Folge durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rastatt festgestellt worden ist.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim:

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Rastatt, den 15. März 2021

gez. Biehl
Dezernatsleitung